



HVBG

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0908 - 0915, DOK 729:163.12/017-LSG

**Sozialleistungen im Sinne des § 105 Abs. 1 SGB X
- Doppelbelastung - Begrenzung des Erstattungsanspruchs - Urteil
des LSG Rheinland Pfalz vom 17.05.1990 - L 5 K 32/89**

Sozialleistung im Sinne des § 105 Abs. 1 SGB X - Doppelbelastung -
Krankenkasse - Begrenzung des Erstattungsanspruchs;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
17.05.1990 - L 5 K 32/89 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 17.05.1990
- L 5 K 32/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Sozialleistungen i.S. von § 105 Abs. 1 S. 1 SGB X sind die Sozialleistungen nach § 11 SGB I, demgemäß die nach den Vorschriften des materiellen Rechts zu gewährenden Geld-, Dienst- und Sachleistungen und damit auch die nach §§ 205 Abs. 1 S. 1, 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO als Sachleistung zu gewährende Krankenpflege, welche neben anderen Leistungen die ärztliche Behandlung umfaßt. Die Zuzahlung einer Kopfpauschale nach § 368f Abs. 2 S. 2 RVO stellt dagegen keine Sozialleistung dar.
2. Zur Frage der Doppelbelastung von Krankenkassen nach § 105 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 SGB X, die die Gesamtvergütung nach einer Kopfpauschale entrichten.
3. Eine Begrenzung des Erstattungsanspruchs nach § 105 Abs. 2 SGB X ist dann gegeben, wenn eine Krankenkasse unabhängig von Häufigkeit und Umfang der ärztlichen Leistungen nur eine Pauschale für den die Behandlung in Anspruch nehmenden Versicherten zu zahlen hat.